

# Beilage zur Wildbader Chronik.

## Lokal-Feuerlösch-Ordnung

der

### Gemeinde Wildbad

mit freiwilliger Feuerwehr.

I.

#### Einrichtungen der Gemeinde für das Feuerlöschwesen.

##### A. Sachliche Feuerlöscheinrichtungen.

§ 1.

##### Wasserversorgung.

Die Gemeinde besitzt

##### in Wildbad:

eine Wasserversorgung mit 50 Ueberflur-Hydranten, über 100 Feuerhähnen in den Gebäuden und in den Straßen, sodann die Enz;

##### in Sprockenhans:

neue Brunnenleitung mit 3 laufenden Brunnen und den Regelbach;

##### in Nonnenmih:

neue Brunnenleitung mit 2 laufenden Brunnen und den Dietersbach.

§ 2.

##### Lösch- und Rettungsgeräte der Gemeinde.

Die Lösch- und Rettungsgeräte der Gemeinde sind in der Beilage 1 verzeichnet.

Das Verzeichnis ist stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Die Gerätschaften sind in den Spritzenremisen aufbewahrt.

Ein Schlüssel zu diesem Lokal befindet sich auf dem Rathause, ein zweiter in den Händen des Feuerwehrkommandanten und ein dritter in Händen des Spritzenmeisters und je einer im Besitze der Zugskommandanten.

Zur Vornahme der Uebungen ist

##### in Wildbad:

das Uebungshaus, das Armenhaus und die städtische Sägmühle;

##### in Sprockenhans und Nonnenmih:

das Schulhaus und eines der Privathäuser bestimmt.

##### B. Organisation des persönlichen Lösch- und Rettungsdienstes.

§ 3.

##### Bildung der Feuerwehr.

Nach dem Beschluß der bürgerlichen Kollegien vom 16. Februar 1888 besteht in der hiesigen Gemeinde nach Maßgabe der Art. 9—12 der Landesfeuerlöschordnung eine freiwillige Feuerwehr.

Dieselbe hat den Zweck, im Falle eines Brandes im Orte selbst oder in der Umgegend, das Leben und Eigentum der Bewohner zu schützen, sowie auch bei einem Brande in benachbarten Waldungen Hilfe zu leisten.

§ 4.

##### Feuerwehrpflicht.

Zum Dienste in der Feuerwehr sind verpflichtet, sämtliche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre mit Ausnahme der nach Art. 14 Abs. 2 der Landesfeuerlöschordnung entbundenen, bezw. verhinderten Personen.

Die Pflichten werden, soweit sie nicht Mitglieder der freiw. Feuerwehr sind, vorbehaltlich der Genehmigung des R. Ministeriums des Innern mit einer in die Feuerwehrkasse fließenden Abgabe von 3, 6 und 10 M. belegt.

§ 5.

##### Einreihung der Feuerwehrpflichtigen.

Dieselbe erfolgt nach Maßgabe des Statuts der freiwilligen Feuerwehr.

§ 6.

##### Organisation und Ausrüstung der Feuerwehr.

Die Feuerwehr ist militärisch organisiert und nach dem Beschlusse der Gemeindefollegien vom 16. Februar 1888 in folgender Weise eingeteilt und ausgerüstet:

##### Stab:

- 1 Kommandant, der an der Spitze der Feuerwehr steht,
- 1 Stellvertreter des Kommandanten,
- 1 Kassier,
- 1 Schriftführer,
- 1 Magazinsverwalter,
- 1 Arzt,
- 1 Unterarzt,
- 1 Fahnenträger,
- 2 Hornisten,
- 3 Tambour,
- 9 Musiker.

Der Kommandant ist ausgerüstet mit Helm samt weißem Roßhaarbusch, Dienstrock mit goldenen Borten und einem silbernen Stern an beiden Seiten des Rockragens, Beil samt Beiltasche, Steigerlaterne und einer zweitönigen Suppe samt Schnur.

Der Stellvertreter des Kommandanten hat auf dem Helm einen weiß und roten Roßhaarbusch, Dienstrock mit drei vergoldeten Sternen auf beiden Seiten des Rockragens und eine zweitönige Suppe, im übrigen ist er ausgerüstet wie der Kommandant.

Die Musiker, Tambour und Hornisten sind mit Dienstrock, Helm, Gurte, Armband und ihren Instrumenten ausgerüstet.

##### 1. Zug.

Steiger, Retter und Mannschaften zur mechanischen Leiter und den Butten-spritzen.

##### Bestand:

- 1 Zugskommandant,
- 1 Zugführer,



- 18 Retter erste Section,
- 1 Zugführer,
- 7 Steiger zweite Section (mechanische Leiter),
- 3 Mann zu Butten-sprizen, dritte Section.

Die Mitglieder dieses Zuges sind ausgerüstet mit Helm, Dienstrock, einem gelben, oben und unten mit schwarz und rotem Streifen eingefassten Armband mit Nro. 1, 1 Steiger-gurte, 1 Seil mit 2 Karabinern, 1 Beil samt Tasche, 1 Steiger-laterne und einer Signalfeiße; der Zugskommandant außer-dem mit einem roten Kofshaarbusch, zwei Stern zu beiden Seiten des Rocktragens und einer eintönigen Huppe, ferner 2 Steiger mit einem Gurtkarabiner.

### II. Zug.

#### Steiger, Schlauchführer, Schlauchleger und Arbeitsmannschaft.

Bestand:

- 1 Zugskommandant,
- 1 Zugführer,
- 9 Steiger erste Section,
- 1 Zugführer,
- 19 Steiger zweite Section.

Die Mitglieder dieses Zuges sind ausgerüstet mit Helm, Dienstrock, einem gelben, oben und unten mit schwarz und rotem Streifen eingefassten Armband mit Nro. 2, 1 Steiger-gurte, 1 Seil mit 2 Karabinern, 1 Beil samt Tasche, 1 Stei-gerlaterne und einer Signalfeiße; der Zugskommandant außer-dem mit einem roten Kofshaarbusch, zwei Stern zu beiden Seiten des Rocktragens und einer eintönigen Huppe, ferner 2 Steiger mit einem Gurtkarabiner.

### III. Zug.

#### Hydrophor-Mannschaft.

Bestand:

- 1 Zugskommandant,
- 1 Zugführer,
- 48 Mannschaften.

Die Mitglieder dieses Zuges sind ausgerüstet mit Helm, Dienstrock, Gurte, einem weißen, oben und unten mit blauen Streifen eingefassten Armband mit Nro. 3; der Zugskom-mandant außerdem mit einem roten Kofshaarbusch, 2 Signal-pfeifen und 2 Holzhammer sind für den Zug vorhanden.

### IV. Zug.

#### Hydranten-Mannschaft.

Bestand:

- 1 Zugskommandant,
- 1 Zugführer,
- 24 Mannschaften.

Die Mitglieder dieses Zuges sind ausgerüstet mit Helm, Dienstrock, einem weißen, oben und unten mit blauen Streifen eingefassten Armband mit Nro. 4 und einer Gurte mit Holz-hammer; der Zugskommandant außerdem mit einem roten Kof-haarbusch, zwei Stern zu beiden Seiten des Rocktragens und einer Signalfeiße.

### V. Zug.

#### Sprizen-Mannschaft.

Bestand:

- 1 Zugskommandant,
- 1 Zugführer
- 24 Mannschaften } erste Section Spritze Nro 4,
- 1 Zugführer
- 24 Mannschaften } zweite Section Spritze Nro 5.

Die Mitglieder dieses Zuges sind ausgerüstet mit Helm, Dienstrock, einem blauen, unten und oben mit weißen Streifen eingefassten Armband mit Nro. 5 und einer Gurte; der Zug-skommandant außerdem mit einem roten Kofshaarbusch, zwei Stern zu beiden Seiten des Rocktragens und einer Signalfeiße.

### VI. Zug.

#### Sprizenmannschaft, Wasserträger und Schöpfer.

Bestand:

- 1 Zugskommandant,
- 1 Zugführer
- 12 Mannschaften } erste Section Spritze Nro. 6,
- 1 Zugführer
- 16 Mannschaften } zweite Section.

Die Sprizenmannschaft dieses Zuges ist ausgerüstet mit Helm, Dienstrock, einem blauen, unten und oben mit weißen Streifen eingefassten Armband mit Nro. 6 und einer Gurte; die Wasserträger ebenso aber mit einem weißen unten und oben mit blauen Streifen eingefassten Armband mit Nro. 6; der Zugskommandant außerdem mit einem roten Kofshaarbusch, zwei Stern zu beiden Seiten des Rocktragens und einer Signalfeiße.

### VII. Zug.

#### Flüchtungs- und Wachmannschaft.

Bestand:

- 1 Zugskommandant,
- 1 Zugführer
- 12 Wachmannschaften } erste Section,
- 1 Zugführer
- 12 Austräger } zweite Section,
- 1 Zugführer
- 6 Beleuchtungsmannschaften } dritte Section.

Die Mitglieder dieses Zuges sind ausgerüstet mit Helm, Dienstrock und einer Gurte, ferner die Wachmannschaft mit einem schwarzen, oben und unten mit roten Streifen einge-fassten Armande mit Nro. 7 und einem Hirschfänger, und die Flüchtungs-mannschaft mit einem roten, unten und oben mit schwarzen Streifen eingefassten Armband mit Nro. 7; der Zugskommandant außerdem mit rotem Kofshaarbusch, zwei Stern zu beiden Seiten des Rocktragens und einer Signalfeiße.

### VIII. Zug.

#### Sprossenhaus und Nonnenmiß.

Ein kombinierter Zug.

Derselbe besteht aus:

- 1 Zugskommandant,
- 1 Zugführer,
- 14 Steiger und Arbeitsmannschaften in Sprossenhaus,
- 1 Zugführer,
- 8 Steiger und Arbeitsmannschaften in Nonnenmiß.

Die Mitglieder dieses Zuges sind ausgerüstet mit Helm, Dienstrock, Steigergurte, 1 Seil mit 2 Karabiner, 1 Beil samt Tasche, einem gelben, oben und unten mit schwarzen Streifen eingefassten Armband und 1 Signalfeiße; der Zugskommandant außerdem mit rotem Kofshaarbusch, zwei Stern zu beiden Seiten des Rocktragens und einer eintönigen Huppe.

Diesem Zug sind sodann nicht uniformiert, aber mit Arm-binden versehen, zugeteilt:

in Sprossenhaus:

- 17 Mann zur Spritze,
- 15 Mann Wasserbeischaffer,
- 12 Mädchen im Sinne des Art. 7 der Landesfeuer-löschordnung,
- 10 Mann Wach-, Schutz- und Austragmannschaften;

in Nonnenmiß:

- 9 Mann zur Spritze,
- 10 Wasserbeischaffer,
- 8 Mädchen wie oben,
- 6 Mann Wach-, Schutz- und Austragmannschaften.

Die Gesamtsumme beträgt 300 Mann, wobei die nicht uni-formierte Mannschaft in Sprossenhaus und Nonnenmiß außer Berechnung gelassen ist.

Ueber den Mannschaftsstand der gesamten Feuerwehr ist von dem Kommandanten und dem Schriftführer ein Verzeichnis anzulegen und fortzuführen.

§ 7.

#### Wahlen.

Die Wahlen erfolgen nach Maßgabe des Statuts der freiwilligen Feuerwehr.

Die Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung des Oberamts, die Wahl der Abtei-lungsführer der Bestätigung des Gemeinderats.

§ 8.

#### Der Verwaltungsrat.

Derselbe wird gebildet und erfüllt seine Aufgabe nach Maßgabe des Statuts der freiwilligen Feuerwehr.



**Übungen.**

Züge I., II. und VIII. haben mindestens 6, die Züge III.—VII. mindestens 4 Übungen, teils einzeln, teils in Verbindung miteinander abzuhalten.

Außerdem finden jährlich 2 Hauptproben mit der ganzen Feuerwehr statt.

Die regelmäßigen Übungen werden von dem Kommandanten der Feuerwehr anberaumt. Außerordentliche Übungen kann der Gemeinderat oder das Oberamt anordnen.

Die Übungen sind nach vorheriger Anzeige bei dem Ortsvorsteher mindestens 4 Tage vor der Abhaltung derselben durch Ausrufen und Inserat in den beiden in Wildbad erscheinenden Blättern zur Kenntnis der Feuerwehrmitglieder zu bringen. Sofern es sich um Vorladung Weniger handelt, erfolgt dieselbe an die Einzelnen durch den Diener der freiwilligen Feuerwehr.

In der Regel ist die Stunde der Übung bei der Vorladung genau anzugeben. Ausnahmsweise kann auch eine unvermutete Alarmierung der Feuerwehrmänner bei Tag oder auch nach eingetretener Dunkelheit stattfinden.

Bei den in der Bezirksfeuerlöschordnung vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Proben der im Hilfsverband stehenden Feuerwehren erhält nach dem Beschlusse der Amtsversammlung vom 23. Mai 1887 jeder Teilnehmer eine Bekehrungsvergütung aus der Amtspflegkasse, welche beträgt:

für die Mitglieder der Feuerwehr des Übungsortes . . . . .	50 f.
für die Mitglieder der Feuerwehren der Nachbargemeinde des Bezirks . . . . .	80 f.

## § 10.

**Führung der Rapportbücher und Behandlung der Versäumnisse bei Übungen und Brandfällen.**

Der Kommandant und die Zugführer haben Rapportbücher über Brandfälle und Übungen zu führen. In dieselben sind die abgehaltenen Einzel- und Gesamtübungen, sowie die Versäumnisse bei Übungen und Brandfällen und die vorgebrachten Entschuldigungsgründe einzutragen.

Die Rapportbücher der Zugführer sind dem Kommandanten nach der Übung oder dem Brandfall mit den schriftlichen Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder ihrer Züge vorzulegen.

Der Kommandant hat nach jeder Übung die Rapporte der Zugführer in sein Rapportbuch durch den Kommandanten-Stellvertreter aufnehmen zu lassen und das Weitere zu veranlassen.

Verfehlungen der Mitglieder bei Brandfällen sind dem Ortsvorsteher zum Zweck der Abmilderung gemäß Art. 10 Abs. 3 der Landesfeuerlöschordnung anzuzeigen.

## § 11.

**Geräte-Verwaltung.**

Jeder Zugführer hat darüber zu wachen, daß die seiner Mannschaft anvertrauten Ausrüstungs-Gegenstände und Geräte möglichst geschont, sorgfältig aufbewahrt und gut im Stande gehalten werden.

Für die nach Hause erhaltenen Ausrüstungs-Gegenstände hat jedes Mitglied der Feuerwehr zu bescheinigen und ist für die geordnete Instandhaltung verantwortlich.

Für die geordnete Behandlung und Aufbewahrung der Spritzen und deren Zubehörden hat der Magazinverwalter nach Maßgabe der Dienstinstruktion für Spritzenmeister (angehängt dem Instruktionsbüchlein für die württembergischen Feuerwehren) Sorge zu tragen. Der besonders aufgestellte Magazin-Verwalter hat darüber zu wachen, daß die sonstigen im Spritzenlokal untergebrachten Gerätschaften, sowie die Leitern und Feuerhaken zweckmäßig aufbewahrt und in gutem Stande erhalten werden.

Die bei einer Übung oder einem Brandfälle beschädigten Gegenstände werden auf Kosten der Feuerlöschkasse der Gemeinde wiederhergestellt oder ergänzt. Uebrigens ist in einem solchen Falle spätestens binnen drei Tagen nach geschehener Beschädigung dem Kommandanten Meldung zu machen.

Sämtliche Geräte und Ausrüstungs-Gegenstände werden jährlich im Monat März in Verbindung mit einer Hauptübung von dem Kommandanten in Anwesenheit des Stadt-

pflegers und eines vom Gemeinderat zu bestellenden Sachverständigen einer genauen Untersuchung unterworfen, über deren Resultat dem Ortsvorsteher spätestens auf 1. April Anzeige zu erstatten ist, damit im Etat für die Feuerlöschkasse der etwa erforderliche Aufwand berücksichtigt werden kann.

**C. Vorschriften für die Ortseinswohner zur Bereithaltung von Löschmitteln und Rettungsgeräten.**

## § 12.

**Allgemeine Vorschriften.**

In den Häusern sind die Wasserbehälter in den Küchen und den sonstigen Räumen an jedem Abend randvoll zu füllen.

## II.

**Vorschriften für den Fall des Ausbruchs eines Brandes im Ort.**

## § 13.

**Anzeige einer wahrgenommenen Feuergefahr.**

Bemerkt jemand, namentlich auch ein Polizeidiener oder Nachtwächter in einem Hause Feuer oder einen außergewöhnlichen Rauch oder Brandgeruch, so hat er die Hausbewohner alsbald hievon in Kenntnis zu setzen und dem Ortsvorsteher, in den Parzellen dem Anwalt, unverweilt Anzeige zu machen.

Zu dieser Anzeige sind insbesondere die Hausbewohner selbst, sobald sie von der Feuergefahr Kenntnis haben, verpflichtet.

Die Anzeige ist persönlich oder durch einen erwachsenen Angehörigen (Dienstbote) oder sonst eine zuverlässige Person zu machen.

Nur wenn ein Brand schon einen größeren Umfang angenommen hat, wenn insbesondere Flammen aus einem Hause hervorstechen, ist es gestattet, die Nachricht durch Feuerrufe zu verbreiten und die Einwohnerschaft, beziehungsweise die Feuerwehr direkt zu alarmieren.

## § 14.

**Vorläufige Maßregeln der Hausbewohner.**

Bis zu Ankunft des Ortsvorstehers oder des Feuerwehr-Kommandanten, beziehungsweise der Feuerwehr haben die Hausbewohner unter Zuziehung von Nachbarn und anderen herbeigeeilten Personen alsbald alles anzuwenden, was zur Löschung dienen, oder die weitere Verbreitung des Feuers hindern kann. Insbesondere ist jedem Luftzug möglichst zu steuern.

## § 15.

**Aufgabe des Ortsvorstehers nach erhaltener Brandanzeige.**

Der Ortsvorsteher hat nach erhaltener Brandanzeige, wenn es sich nicht um ein ganz unbedeutendes Schadenfeuer handelt, schleunigst die Feuerwehr alarmieren zu lassen und zunächst auf den Brandplatz zu eilen, um im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten die nötigen Anordnungen zur Bewältigung des Brandes zu treffen.

Sodann hat er alsbald nach Maßgabe der § 1 und 2 der Bezirks-Feuerlöschordnung einen Feuerbericht an das Oberamt zu erstatten.

Feuerboten zu Beschaffung von Brandhilfe hat der Ortsvorsteher in dem Falle nicht abzuschicken, wenn von Anfang an sehr wahrscheinlich ist, daß die im Ort selbst vorhandenen Kräfte zu Unterdrückung des Brandes vollkommen ausreichen.

Erscheint aber auswärtige Hilfe geboten, so ist dieselbe zunächst bei den im Brandhilfsverband stehenden Gemeinden Calmbach und Höfen nachzujuchen.

Dabei richtet sich die Frage, ob ein, mehrere oder alle im Brandhilfsverband stehenden Orte um Hilfe anzurufen sind, nach dem Grade der Verbreitung oder Gefährlichkeit des Brandes.

Reicht die Hilfe des ganzen Verbandes nicht aus, so ist das Oberamt zu bitten, weitere Gemeinden zur Hilfeleistung zu requirieren. Liegt Gefahr auf dem Verzug, so können diese weiteren Gemeinden direkt angerufen werden.



Die auswärtigen Hilfsmannschaften, deren Erscheinen auf dem Brandplatz zu erwarten ist, sind, wenn das Feuer vor ihrer Ankunft gelöscht oder überhaupt ihre Hilfe entbehrlich ist, durch Reitende bezw. Laufende oder durch Telegraphen hievon zu benachrichtigen.

In den Parzellen Sprollenhäus und Nonnenmüß liegen bei Ausbruch eines Brandes den Anwälten die gleichen Pflichten wie dem Ortsvorsteher in Wildbad ob, nur haben dieselben den Ortsvorsteher in Wildbad von jedem Brande und über die Art desselben sofort zu benachrichtigen, welcher dann den Feuerbericht an das Kgl. Oberamt erstatten wird.

Erscheint bei einem Brande in diesen Parzellen auswärtige Hilfe geboten, so ist dieselbe zunächst in Enzklösterle nachzusuchen.

## § 16.

**Alarm- oder Feuerzeichen.**

Die Alarmzeichen sind folgende:

**in Wildbad**

- a. bei einem Brande in der Stadt:  
Das Läuten mit sämtlichen Glocken in Abjäten,
- b. bei einem auswärtigen Brandfalle:  
Das Läuten mit 1 Glocke (der großen) in Abjäten,

**in den Parzellen**

bei einem Brande im Orte:

Das Läuten mit der Schulhausglocke zu Sprollenhäus in Abjäten.

Außerdem in allen Fällen Horn- und Trommelsignal.

Bei einem Brande im Orte darf ohne Befehl des Ortsvorstehers, bezw. des Anwalts nicht Sturm geläutet, oder das Feuerzeichen gegeben werden, es wäre denn, daß die Flammen schon aus einem Hause herausgeschlagen. Die Alarmierung mit den Glocken hört nach Ankunft der Feuerwehr auf dem Brandplatz auf.

## § 17.

**(Feuerboten) Feuerreiter.**

Für den Feuerreiter- (Feuerboten)- Dienst werden von dem Gemeinderat jährlich eine gewisse Anzahl Personen zum voraus bestimmt.

Das Namensverzeichnis derselben wird der Lokalfeuerlöschordnung beigelegt und im Ratszimmer an einer Tafel angeheftet.

Sobald Sturm geläutet wird, haben die zum voraus als Feuerreiter oder Feuerboten bestimmten Personen schleunigst auf das Rathaus zu eilen. Ebenso haben sich auf das erste Feuerzeichen, wenn die Feuerboten keine Pferde haben, die gleichfalls zum voraus bezeichneten und in ein Verzeichnis aufgenommenen Besitzer von Pferden mit diesen bei Strafvermeidung alsbald vor das Rathaus zu begeben.

Für die Pferde, welche zuerst vor dem Rathaus vollkommen zur Verwendung gerüstet erscheinen, werden neben der Vergütung aus der Amtspflegekasse für wirkliche Dienstleistung den Besitzern folgende Prämien gegeben:

- a. für das erste Pferd . . . . 3 M — 3,
- b. für das zweite Pferd . . . . 2 M — 3,
- c. für das dritte Pferd . . . . 1 M — 3.

Für jede Gemeinde, wo der Feuerreiter (Feuerbote) um Brandhilfe zu bitten hat, bekommt er eine mit der Aufschrift „Brandhilfe“ und mit dem Ortstempel versehene Karte mit, welche er in der betreffenden Gemeinde selbst abzugeben hat.

Feuerboten (Feuerreiter) sind mit Berücksichtigung der Bestimmungen in § 16 abzusenden:

**a. in Wildbad:**

einer an das Oberamt, welcher zugleich den Brand in Calmbach und Höfen anzukündigen hat;

**b. in den Parzellen Sprollenhäus und Nonnenmüß**

einen an den Ortsvorsteher in Wildbad und event. nach Enzklösterle.

In dem Ratszimmer wird überdies eine Tafel aufgehängt, aus der zu ersehen ist, in welche Orte und auf welchen Wegen bei größerem Brande Feuerreiter bezw. Telegramme abzusenden sind, damit auch der Stellvertreter des Ortsvorstehers rasch das Erforderliche besorgen kann.

**Besondere Aufgaben der Gemeindebeamten und -Diener.**

Ein Mitglied des Gemeinderats, das zum Voraus bestimmt wird, hat sich bei dem Ausbruche eines Brandes auf das Rathaus zu begeben und dort anwesend zu bleiben.

Die niederen Diener: Amtsdienner, Polizeidiener, Nachtwächter haben sich nach dem ersten Feuerzeichen auf das Rathaus zu begeben und sich zur Verfügung des Ortsvorstehers zu stellen.

Die Nachtwächter begeben während des Brandes diejenigen Ortsteile, wo es nicht brennt, damit dort alles in Sicherheit bleibt.

Für die Beleuchtung des Brandplatzes und seiner Umgebung sind die Wegknechte, Stadtagelöhner aufgestellt, welche die im Spritzenhäus aufbewahrten Laternen, Erdölfackeln, Pechpfannen und Pechkränze in Empfang zu nehmen und schleunigst den Brandplatz, die Rettungsplätze und finsternen Durchgänge zu beleuchten haben.

Die Mitglieder der Bau- und Feuerchau haben, sofern sie nicht Mitglieder der Feuerwehr sind, sofort nach der Ursache der Entstehung des Feuers zu forschen und sich dem Ortsvorsteher zur Verfügung zu stellen.

## § 19.

**Aufgabe der Feuerwehr.**

Die Steiger, Ketter und Schlauchleger, sowie die Spritzen- (Ablösungs-) Mannschaft haben auf das gegebene Zeichen so rasch als möglich, jedoch nur in voller Ausrüstung und mit dem Armband versehen an den Sammelplatz ihrer Abteilung, d. h. an das Spritzenmagazin, als dem Aufbewahrungsort ihrer Lösch- und Rettungsgeräte zu eilen, die Geräte herauszuschaffen und, sobald eine genügende Anzahl von Bedienungsmannschaft versammelt ist, sich auf den Brandplatz zu begeben.

Die Wasserträger und Schöpfer haben sich schleunigst mit ihrer Auszeichnung und ihren Geräten zu versehen und sofort auf den Brandplatz zu eilen.

Die Flüchtungs- und Wachmannschaften haben mit ihren Auszeichnungen versehen, sich direkt nach dem Brandplatz zu begeben.

Als Flüchtungsplätze sind folgende Stellen bestimmt:

Die Kirchen, die Schulen mit Schulhöfen.

Jede Abteilung — mit Ausnahme der zum Rettungsdienst bestimmten Mannschaften, welche sofort einzugreifen haben — hält etwa 50 Schritte vor der Brandstätte, läßt sich unverweilt durch den Führer bei dem Kommandanten melden und von diesem ihren Platz anweisen.

Ist weder der Kommandant noch ein anderer Vorgesetzter sofort zu finden, so wird der Führer nach eigenem Ermessen einen geeigneten Platz für seine Abteilung ermitteln, diese alsbald abholen und in Thätigkeit setzen.

Gleichzeitig hat er einen feiner Leute zu beauftragen, dem Kommandanten, sobald dieser zu finden ist, die Aufstellung der Abteilung zu melden und dessen weitere Befehle abzuwarten.

Die Mannschaften haben den Vorgesetzten willigen Gehorsam zu leisten und ihre Posten nie ohne Erlaubnis ihrer Vorgesetzten zu verlassen.

## § 20.

**Pflichten der Ortsbewohner.**

Beim Ausbruche eines Brandes sind nach ergangener Aufforderung auch diejenigen Einwohner, welche nicht Mitglieder der Feuerwehr sind, verpflichtet, nach Kräften zur Löschung mitzuwirken und insbesondere auf dem Brandplatz den Anordnungen des die Löschanstalten leitenden Bezirks-, beziehungsweise Ortsbeamten unbedingt Folge zu leisten.

Während des Brandes haben die Nachbarn der Brandstätte ihre Dachläden zu schließen und Wasser auf den Bodenraum zu schaffen. Die Vorsicht ist bei starkem Winde auch in entfernteren Gebäuden zu beobachten.

Leicht entzündliche Gegenstände sind so schnell als möglich aus dem Bereiche der Feuergefahr fortzuschaffen und, wenn dies nicht mehr möglich ist, stark anzunetzen. Die in der Nähe der Brandstätte liegenden Häuser, Höfe und Gärten u. s. w. müssen zu ungehindertem Durchgange offen gehalten werden.

Bei einem Nachtbrande haben die Häuserbewohner Laternen mit brennendem Licht auszuhängen oder Lampen oder brennende Lichter an die Fenster zu stellen bis die öffentlichen Laternen angezündet sind.



Bei Glatteis haben die Häuserbesitzer vor ihren Häusern, Straßen und Wege mit Asche, Sand u. s. w. in ausgiebiger Weise zu bestreuen.

Bei strenger Kälte ist in der Nähe des Brandplatzes heißes Wasser zu bereiten, damit das Einfrieren der Spritzen verhindert wird. Insbesondere haben Gewerbetreibende mit Kessel-Einrichtung: Bierbrauer, Färber, Gerber, Seifensieder, Branntweinbrenner u. s. w. sofort ihre Kessel zu diesem Zweck heizen und heißes Wasser in Butten oder Kübeln zur Brandstätte tragen zu lassen.

Die in der Beilage aufgeführten, zur Bespannung der Spritze vorausbestimmten Pferdebesitzer haben auf das Alarmzeichen für einen auswärtigen Brand mit ihren angeschirrten Pferden an das Spritzenmagazin zu eilen, um die Spritze zu bespannen.

Fuhrwerksbesitzer, welche Leiterwagen oder Karren und Fässer haben, sind zum Wasserführen verpflichtet. Dieselben müssen auf das Alarmzeichen alsbald mit den bespannten und ausgerüsteten Wagen in die Nähe des Brandortes fahren und dort bis zur weiteren Weisung des Feuerwehrkommandanten sich bereit halten. Außer den Wasserführern haben sich auch die jüngeren Frauen und Mädchen des Orts mit Kübeln ausgerüstet in der Nähe des Brandplatzes einzufinden, um sich in geeigneter Weise zum Wassertragen verwenden zu lassen.

In den für die Feuerwehr abgesperrten Raum darf ohne besondere Aufforderung des leitenden Beamten niemand gehen, der kein Abzeichen hat. Insbesondere sind Kinder und müßige Zuschauer vom Brandplatz ferne zu halten.

Alles unnötige Schreien und Lärmen ist untersagt.

Nach Art. 34 der Landesfeuerlöschordnung sind die Eigentümer und Inhaber von Grundstücken und Gebäuden verpflichtet, bei Brandfällen den Mitgliedern der Feuerwehren den Zutritt in ihre Grundstücke und Gebäude und die Benützung derselben zur Vornahme der angeordneten Lösch- und Rettungsarbeiten zu gestatten, Wasservorräte, welche sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken gewonnen werden können, auf Anfordern unentgeltlich für den Löschdienst zur Verfügung zu stellen und ihre zum Lösch- und Rettungsdienst verwendbaren Geräte (Eimer, Leitern, Feuerwehrhacken, Spritzen u. dgl.) auf Verlangen zur Benützung abzugeben und endlich die von dem Leiter der Löschanstalten im Interesse geeigneter Entfaltung der Lösch- und Rettungsmaßregeln oder Verhütung weiteren Umsichgreifens des Feuers angeordnete Beseitigung von Bäumen, Einfriedigungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden.

### III.

## Verhalten nach gelöschtem Brande.

### § 21.

#### Bewachung des Brandplatzes.

Wie lange die Bewachung des Brandplatzes nach gelöschtem Brande zu dauern hat und welche Mannschaften die Bewachung zu besorgen haben, wird im einzelnen Falle von dem leitenden Beamten bestimmt. Die bestellten Wächter haben dafür zu sorgen, daß, sobald sich das Feuer zeigt, dasselbe wieder gelöscht wird, weshalb auch auf dem Brandplatz die erforderliche Anzahl von Spritzen und gefüllten Wasserbehältern zur Verfügung gehalten werden müssen.

### § 22.

#### Abräumung des Brandplatzes und Abführung des Brand-Schuttes.

Für die Abräumung des Brandplatzes und Abführung des Brandschuttes hat der Gemeinderat sogleich nach gelöschtem Brande auf Kosten der Gemeinde zu sorgen. Reichen die Kräfte der Gemeinde wegen der großen Ausdehnung des Brandplatzes und der massenhaften Anhäufung des Brandschuttes nicht aus, so hat der Gemeinderat beziehungsweise Ortsvorsteher, wenn möglich noch auf dem Brandplatz an den die Löscharbeiten leitenden Bezirksbeamten die Bitte zu richten, daß den im Hilfsverband mit dem Brandort stehenden Nachbargemeinden die Hilfeleistung bei der Abräumung und Abfuhr des Schuttes auferlegt werde. Der Bezirksbeamte wird hierauf sofort bestimmen, wie viel Mannschaft und Fuhrwerke jede Hilfsgemeinde zu stellen hat. Der Brandschutt ist nach den, vom Ortsvorsteher angewiesenen Plätzen zu schaffen. Das

auf der Brandstätte oder unter dem Brandschutte liegende Holz ist, nachdem es soweit nötig mit Wasser übergossen wurde, an sichern Orten, entfernt von Gebäuden, zu lagern.

Das Einreißen von Gebäuderesten bleibt den Brandbeschädigten überlassen. Uebrigens dürfen nur solche Teile von Gebäuden eingerissen werden, deren Einsturz befürchtet werden muß, z. B. Kamine, die aus dem Lot gewichen oder nicht gehörig fundamementiert sind oder Gewölbe mit mangelhaften Widerlagern. Sofern nicht Gefahr im Verzuge liegt, muß stets der Bescheid des leitenden Beamten eingeholt werden.

Nach gelöschtem Brande sind die gebrauchten Löschgerätschaften zu sammeln und, bevor sie wieder an den Ort ihrer Aufbewahrung gebracht werden, genau zu untersuchen, ob sie keine Beschädigungen erlitten haben. Sind Beschädigungen vorgekommen, so ist hievon alsbald dem Kommandanten beziehungsweise dem Ortsvorsteher behufs Anordnung der Herstellung Anzeige zu machen.

Hinsichtlich der Behandlung der gebrauchten Spritzen und Schläuche wird auf § 4 der Dienstinstruktion für Spritzenmeister (siehe Instruktionsbüchlein für württemb. Feuerwehren, Anhang) zu genauer Beachtung hingewiesen.

### IV.

## Hilfeleistung bei Brandfällen in auswärtigen Orten.

Hiefür gelten die §§ 5—12 der Bezirksfeuerlöschordnung mit den nachstehenden Ergänzungen.

### § 23.

#### Zahl der abzusendenden Hilfsmannschaft.

Neben dem Abteilungsführer und dem Spritzenmeister oder dessen Stellvertreter haben von der Steigerabteilung 12 Mann, von der Spritzenabteilung und Ablösungsmannschaft 36 Mann abzugehen. Das Kommando über die Hilfsmannschaft hat der Führer der Steigermannschaft zu führen, es sei denn, daß bei einem großen Brande die gesamte Feuerwehr zu Hilfe gerufen worden ist, in welchem Fall der Kommandant oder sein Stellvertreter die Leitung zu übernehmen hat.

### § 24.

#### Fahrt nach dem Brandplatz.

Bei einer Entfernung von mehr als 4 Kilometer wird die Mannschaft mit Fuhrwerk befördert.

### V.

## Schlussbestimmungen.

Diejenigen, welche sich durch ihre Hilfeleistungen bei Brandfällen im Ort besonders auszeichnen und an Kleidern und sonst Schaden erleiden, wird vom Gemeinderat eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Verfehlungen gegen die in dieser Feuerlöschordnung enthaltenen Bestimmungen werden, soweit nicht sonstige gesetzliche Strafen verwirkt sind, nach § 360 Ziff. 10 und § 368 Ziff. 8 des St.-G.-B. bestraft.

## Beilagen:

1. Geräteverzeichnis,
2. Feuerwehrmannschaftsliste,
3. Namensverzeichnis der zum Voraus als Feuerreiter u. s. w. bestimmten Personen,
4. Namensverzeichnis der Pferdebesitzer, welche Pferde zum Feuerreiten und zum Bespannen der Spritze in erster Linie zu stellen haben.

Entworfen

Wildbad, im Monat März 1889.

Stadtschultheiß **Bäzner.**

Gemeinderätliche Zustimmung am 1. Juni 1889.

Oberamtlich vollziehbar erklärt am 6. Juni 1889.



